BEBAUUNGSPLAN NR. 28 [ENTWURF] HUDE KLOSTERWEG/NONNENWEG

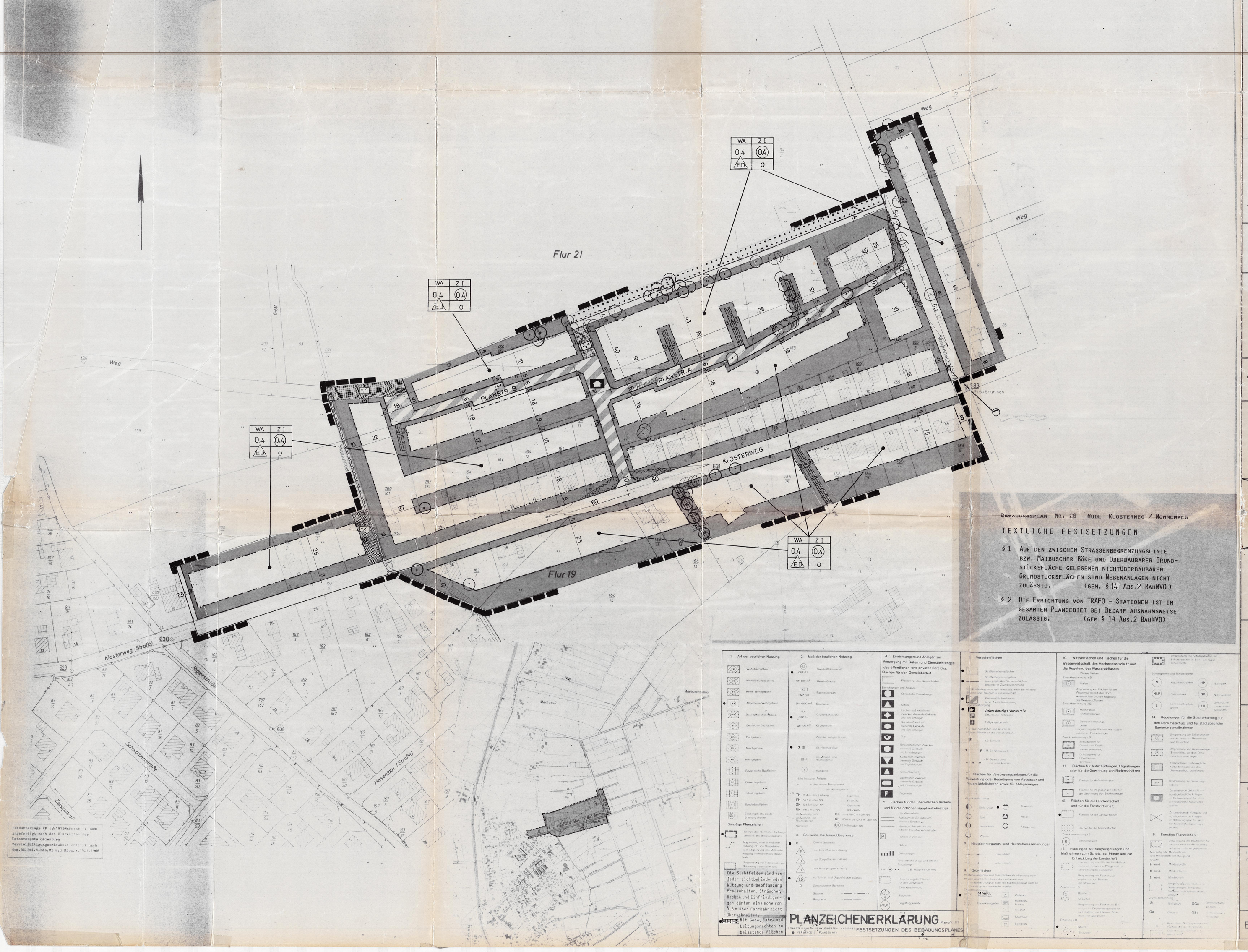

BEBAUUNGSPLAN NR. 28 HUDE KLOSTERWEG / NONNENWEG

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1 AUF DEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE BZW. MAIBUSCHER BÄKE UND ÜBERBAUBARER GRUNDSTÜCKSFLÄCHE GELEGENEN NICHTÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN SIND NEBENANLAGEN NICHT ZULÄSSIG. (GEM. § 14 ABS. 2 BAUNVO)

§ 2 DIE ERRICHTUNG VON TRAFO - STATIONEN IST IM GESAMTEN PLANGEBIET BEI BEDARF AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIG. (GEM § 14 ABS. 2 BAUNVO)

PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. V. 81

FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

1. Art der baulichen Nutzung
2. Maß der baulichen Nutzung
3. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen
4. Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs. Flächen für den Gemeinbedarf
5. Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge
6. Verkehrsflächen
7. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie für Ablagerungen
8. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
9. Grünflächen
10. Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses
11. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen
12. Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
13. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
14. Regelungen für die Stadterhaltung, für den Denkmalschutz und für städtebauliche Sanierungsmaßnahmen
15. Sonstige Planzeichen

BEBAUUNGSPLAN NR. 28 GEMEINDE HUDE

MASSTAB 1:1000

PRÄAMBEL

AUF GRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BUNDESBAUGESETZES (BBAUG) I.D.F. VOM 18.8.1976 (BGBL I S. 2256, BER. S. 3617) ZULETZT GEÄNDERT DURCH Gesetz VOM 6.7.79 (BGBL I S. 949)

UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (GO) I.D.F. VOM 22.6.82 (GVBL S. 229)

HAT DER RAT DER GEMEINDE Hude (Oldb)

DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 28

BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN

ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

Hude (Oldb) DEN 10.06.87

(SIEGEL)

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

1) Entsprechend dem letzten Stand einsetzen 3) Nichtzutreffendes streichen

2) Streichen, wenn Bebauungsplan ohne örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung 4) Nur wenn ein Aufstellungsbeschluß gefaßt wurde

VERFAHRENSVERMERKE

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 11.07.78 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 28 BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEMÄSS § 2 ABS. 1 BBAUG AM 05.03.79

ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT: In seiner Sitzung am 24.02.82 hat der Rat der Gemeinde Hude (Oldb) die Erweiterung des Geltungsbereiches beschlossen. Der Erweiterungs-/Aufstellungsbeschluß ist gem. § 2 Abs. 1 BBauG am 18.03.82 ortsüblich bekannt gemacht worden.

GEMEINDEDIREKTOR

VERVIELFÄLTIGUNGSVERMERKE

KARTENGRUNDLAGE: FLURKARTENWERK FLUR MASSTAB

ERLAUBNISVERMERK VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT

AM AZ

DIE PLANUNTERLAGE ENTSPRICHT DEM INHALT DES LIEGENSCHAFTSKATASTERS UND WEIST DIE STÄDTEBAULICH BEDEUTSAMEN BAULICHEN ANLAGEN SOWIE STRASSEN WEGE UND PLÄTZE VOLLSTÄNDIG NACH (STAND VOM)

SIE IST HINSICHTLICH DER DARSTELLUNG DER GRENZEN UND DER BAULICHEN ANLAGEN GEOMETRISCH EINWANDFREI.

DIE ÜBERTRAGBARKEIT DER NEU ZU BILDENDEN GRENZEN IN DIE ÖRTLICHKEIT IST EINWANDFREI MÖGLICH

DEN

KATASTERAMT

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEARBEITET VON

OLDENBURG, JANUAR 1985

PLANUNGSGRUPPE ASTO
ARCHITEKTUR STADTPLANUNG ORTSGESTALTUNG
DIPL.-ASS. URSULA ANGELIS + DIPL.-ASS. GOTTO FEITZ
ARCHITEKTEN UND STADTPLANER S.R.L.
2900 OLDENBURG, LANGENSTR. 4 · TEL. (0441) 77311

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 18.12.85 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG BESCHLOSSEN.

ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM 23.12.85 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 02.01.86 BIS 03.02.86 GEMÄSS §2a ABS. 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

Hude (Oldb) DEN 10.06.87

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEMÄSS § 2a ABS. 2 BBAUG BESCHLOSSEN.

DEN BETEILIGTEN IM SINNE § 2a ABS. 2 BBAUG WURDE VOM GELEGENHEIT ZUR STELLUNGNAHME BIS ZUM GEGEBEN.

GEMEINDEDIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANREGUNGEN GEMÄSS § 2a ABS. 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 05.03.86 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

Hude (Oldb) DEN 10.06.87

BÜRGERMEISTER GEMEINDEDIREKTOR

DEN BEBAUUNGSPLAN IST MIT VERFÜGUNG DER GENEHMIGUNGSBEHÖRDE VOM AZ. VOM HEUTIGEN TAGE UNTER AUFLAGEN / MIT MASSGABEN GEMÄSS § 11 IN VERBINDUNG MIT § 6 ABS. 2 BIS 4 BBAUG GENEHMIGT / TEILWEISE GENEHMIGT. DIE KENNTLICH GEMACHTEN TEILE SIND AUF ANTRAG DER GEMEINDE VOM GEMÄSS § 6 ABS. 3 BBAUG VON DER GENEHMIGUNG AUSGENOMMEN

DEN

GENEHMIGUNGSBEHÖRDE

DEN HAT DER GEMEINDE IST DEN IN DEN GENEHMIGUNGSVERFÜGUNG VOM AZ. AUFGESTELLTEN AUFLAGEN / MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM FEIERTAGEN DEN BEBAUUNGSPLAN HAT ZUVOR WEGEN DER AUFLAGEN MASSGABEN VOM BIS ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ORT UND DAUER DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG WURDEN AM ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEMÄSS § 12 BBAUG AM IM AMTSBLATT BEKANNTGEMACHT WORDEN. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

INNERHALB EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE VERLETZUNG VON VERFAHRENS- ODER FORMVORSCHRIFTEN BEIM ZUSTANDEKOMMEN DES BEBAUUNGSPLANES NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

DEN

GEMEINDEDIREKTOR

BEBAUUNGSPLAN NR. 28 GEMEINDE HUDE